

**Satzung der Gemeinde Wakendorf II (Kreis Segeberg)  
über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sandberg-Nord“  
1. (vereinfachte) Änderung**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-H. S 321) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 529) in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 65 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sandberg-Nord“, 1. (vereinfachte) Änderung erlassen:

**§ 1**

Die am 06.03.1998 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Wakendorf II (Kreis Segeberg) über den Bebauungsplan Nr. 6 „Sandberg-Nord“ erhält im Teil „B“ Text, Punkt 2 folgende Fassung:

„Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 550 qm zu betragen . § 9 (1) 3 BauGB“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Ein Aufstellungsbeschluß i.S. § 2 Absatz 1 BauGB wurde nicht gefaßt.
2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.1998 ist nach § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Da keine Bürger/innen von der Planung betroffen werden, ist eine Beteiligung der Bürger/innen nach § 13 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 13 Nr. 3 Erste Alternative BauGB aufgefordert worden.
5. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sandberg-Nord“ wurde am 10.12.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.12.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WAKENDORF II

den

-----  
Bürgermeister

7. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekanntzumachen.

GEMEINDE WAKENDORF II

den

-----  
Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sandberg-Nord“ auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschchen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

GEMEINDE WAKENDORF II

den

-----  
Bürgermeister

# 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sandberg-Nord“ Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II hat in Ihrer Sitzung am 10.12.1998 beschlossen, im Rahmen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sandberg-Nord“ durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 (Flurstücke 69/14, 69/16, 69/17, 69/20, 69/23, 115/4, 115/5, 70/6 teilw., 69/13, und 113/1 teilw. der Flur 5, Gemarkung Wakendorf II).

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 ist im Textteil „B“ unter Punkt 2 folgende Festsetzung getroffen:

„Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 600 qm zu betragen. § 9 (1) 3 BauGB

Desweiteren ist als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung aufgezeigt, wie sich die Gemeinde Wakendorf II die Aufteilung der Baugrundstücke vorstellt.

Inhalt der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Herabsetzung der Mindestgrundstücksgröße pro Einzelhaus von 600 qm auf 550 qm.

Im Rahmen der Vermessung der Baugrundstücke gemäß der Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 6 hat sich die ursprüngliche Planungsidee als nicht realisierbar herausgestellt, da einzelne Grundstücke nicht die nach dem Bebauungsplan vorgesehene Mindestgrundstücksgröße von 600 qm aufweisen. Das kleinste Grundstück hat lediglich eine Fläche von 562 qm.

Um dennoch eine Bebauung aller Grundstücke im Plangebiet zu ermöglichen und damit das Planungsziel der Gemeinde Wakendorf II zu erreichen, wie es mit dem Bebauungsplan Nr. 6 vorgesehen war, ist eine Herabsetzung der Mindestgrundstücksgröße auf 550 qm erforderlich.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 gelten auch weiterhin.

## Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Sandberg-Nord“ der Gemeinde Wakendorf II wurde von der Gemeindevertretung Wakendorf II in ihrer Sitzung am 10.12.1998 gebilligt.

Wakendorf II, den \_\_\_\_\_

Siegel

.....  
Bürgermeister